



Constituante
Verfassungsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

REDAKTIONSKOMMISSION

Tätigkeitsbericht

Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

I. ARBEITSABLAUF	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Mandat und Organisation der Arbeit.....	3
C. Tätigkeiten der Redaktionskommission	3
II. PRÜFUNG DES VERFASSUNGSVORENTWURFS FÜR DIE ZWEITE LESUNG.....	4
A. Einleitung	4
B. Prüfung der Kohärenz des Entwurfs.....	4
C. Übereinstimmung der Artikeltitel	5
D. Prüfung des Verfassungsentwurfs auf Klarheit und Form.....	6
E. Prüfung des Wortlauts der Artikel.....	7

I. ARBEITSABLAUF

A. Zusammensetzung der Kommission

Kurt Regotz (CSPO, Mitglied des Präsidialkollegiums, Präsident), Géraldine Gianadda (Valeurs Libérales-Radicales, Mitglied des Präsidialkollegiums), Philippe Bender (Valeurs Libérales-Radicales), Jacques Blanc (Appel Citoyen), Chantal Carlen (Die Mitte Oberwallis), Florent Favre (Le Centre), Leander Williner (CSPO), Rahel Zimmermann (Zukunft Wallis).

B. Mandat und Organisation der Arbeit

Gemäss Artikel 31 des Reglements des Verfassungsrates beschränkt sich die Arbeit der Redaktionskommission auf die Überprüfung der Klarheit, Form und Kohärenz des Verfassungsentwurfs sowie der Übereinstimmung der Texte in beiden Amtssprachen. Sie kann rein formelle Widersprüche ausmerzen und den thematischen Kommissionen Vorschläge unterbreiten, wenn sie Lücken, Ungenauigkeiten oder inhaltliche Widersprüche feststellt. Sie hat nicht die Befugnis, Artikel der neuen Verfassung zu redigieren. Artikel 24 Absatz 5 des Reglements bestimmt eindeutig, dass «die Redaktion der Artikel ... durch die thematischen Kommissionen» erfolgt.

In der Sitzung vom 17. März 2021 hat das Büro des Verfassungsrates die Redaktionskommission beauftragt, eine Struktur für den Vorentwurf für die erste Lesung auszuarbeiten, der im Herbst 2021 behandelt wurde, und diese Arbeiten bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs für die zweite Lesung fortzusetzen auf der Grundlage der Beschlüsse des Plenums in der ersten Lesung und den Vorschlägen der thematischen Kommissionen für die zweite Lesung (*siehe **Bericht der Redaktionskommission über die Struktur der neuen Verfassung, Mai 2022***).

Die Kommission hat sich dreimal getroffen, am 19. Mai 2022, am 8. Juni 2022 und am 13. Juni 2022.

C. Tätigkeiten der Redaktionskommission

In dieser zweiten Arbeitsphase konzentrierte die Redaktionskommission ihre Arbeit auf die folgenden beiden Elemente:

1) Ausarbeitung eines Strukturvorschlags für die neue Verfassung

Dieser Vorschlag für die Struktur der neuen Verfassung ist Gegenstand eines separaten Berichts (*siehe **Bericht der Redaktionskommission über die Struktur der neuen Verfassung, Mai 2022***).

2) Prüfung des Vorentwurfs der neuen Verfassung für die zweite Lesung

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im nächsten Kapitel dieses Berichts dargelegt.

II. PRÜFUNG DES VERFASSUNGSVORENTWURFS FÜR DIE ZWEITE LESUNG

A. Einleitung

Gemäss Artikel 31 des Reglements des Verfassungsrates hat die Redaktionskommission auf der Grundlage der Artikelvorschläge der thematischen Kommissionen der zweiten Lesung die Klarheit, Form und Kohärenz des Verfassungsentwurfs für die zweite Lesung überprüft und die Übereinstimmung der Texte in beiden Amtssprachen geprüft.

Die Überprüfung durch die Redaktionskommission konzentrierte sich auf die folgenden Elemente:

- a) Prüfung der Kohärenz des Entwurfs;
- b) Übereinstimmung der Titel der Artikel, insbesondere in Bezug auf die von der Redaktionskommission vorgeschlagene Struktur, die sich auf die Titel bestimmter Artikel auswirken kann;
- c) Übereinstimmung der im gesamten Text verwendeten Terminologie (gebräuchliche juristische Ausdrücke, geschlechtergerechter Sprache, Namen von Organen und Behörden usw.);
- d) Prüfung des Wortlauts der Artikel;
- e) Übereinstimmung der Texte in beiden Amtssprachen: Die Redaktionskommission besteht darauf, dass die Texte der Artikel nicht eine wörtliche Übersetzung der Sprache sein sollen, in der sie ursprünglich verfasst wurden, sondern den genauen Inhalt der Artikel mit einer an jede Sprache angepassten Formulierung wiedergeben.

B. Prüfung der Kohärenz des Entwurfs

Artikel 79 Absatz 1

Die Redaktionskommission hat eine einzige Änderung vorgenommen, die die Kohärenz des Entwurfs betrifft. Es handelt sich um Artikel 79 (Weitere Kompetenzen des Grossen Rates), der in Absatz 1 Buchstabe b) vorsieht, dass der Grosse Rat " die Gültigkeit von Volksinitiativen beurteilt". Die Kommission für politische Rechte (Kommission 3) hat jedoch in Artikel 49 vorgesehen, dass die Prüfung der Gültigkeit von Volksinitiativen nicht vom Grossen Rat, sondern vom Staatsrat durchgeführt wird. Buchstabe b) von Absatz 1 wurde daher von der Redaktionskommission gestrichen.

Die Kommission stellt ausserdem fest, dass alle Punkte, die sie in ihrem Bericht zum Vorentwurf für die erste Lesung als Punkte identifiziert hatte, die eine eingehendere Prüfung oder eine Koordination zwischen mehreren Kommissionen erforderten und die die Kohärenz des Entwurfs betrafen, behandelt und gelöst wurden (siehe ***Tätigkeitsbericht der Redaktionskommission, August 2021***).

Vorschläge der Redaktionskommission

Artikel 31 Absatz 4 des Reglements des Verfassungsrates sieht vor, dass die Redaktionskommission, wenn sie "Lücken, materielle Ungenauigkeiten oder Widersprüche" feststellt, die betroffene thematische Kommission informiert und "ihr Vorschläge unterbreiten" kann. Die Kommission hat vier Vorschläge zuhanden thematischen Kommissionen formuliert, nämlich:

- 1) Artikel 50 "Fakultatives Referendum", Vorschlag an die Kommission 3: Es würde darum gehen, Absatz 1 Buchstabe a) (der bestimmt, was dem fakultativen Referendum unterstellt werden kann) mit dem Zusatz "ausgenommen die Ausführungsgesetze" zu ergänzen und Absatz 3 dieses Artikels (der bestimmt, was nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden kann) zu streichen. Aufgrund des in Absatz 1 vorgesehenen Zusatzes ist Absatz 3 Buchstabe a) nämlich nicht mehr notwendig. Da in Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehen ist, dass (nur) Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe zur Folge haben, die einen gesetzlich festgelegten Betrag übersteigt, Gegenstand eines fakultativen Referendums sein können, kann Absatz 3 Buchstabe b) e contrario gestrichen werden.
- 2) Artikel 53 "Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen", Vorschlag an die Kommission 3: In Absatz 1 heisst es, dass "der Kanton ... Staatskundenunterricht für Kinder und Jugendliche" anbietet. In ihrem Bericht weist die Kommission 3 darauf hin, dass sie «Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren betrachtet» (S. 12). Gemäss der Gesetzgebung (z.B. Artikel 1 des Walliser Jugendgesetzes - JG - SGS 850.4) umfasst der Begriff "Kind" jede Person unter 18 Jahren und der Begriff "junger Mensch" jede Person bis zum Alter von 25 Jahren. Die Bestimmung in der vorgeschlagenen Form steht daher im Widerspruch zu den Erläuterungen der Kommission in ihrem Bericht. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Begriff "Jugendliche" zu streichen.
- 3) Artikel 74 "Rechtssetzungskompetenzen", Vorschlag an die Kommission 7: Die Redaktionskommission folgt den aktuellen Richtlinien zur Legistik und schlägt vor, dass der Verweis in einer Bestimmung auf andere Bestimmungen des Textes nach Möglichkeit vermieden werden sollte. So schlägt sie der Kommission 7 vor, den in Artikel 74 Absatz 1 erwähnten Verweis auf die Artikel 48 bis 50 und 199 bis 203 zu streichen. Dieser Verweis erscheint ihr nicht zwingend, da die genannten Artikel eindeutig besagen, dass die Stimmberechtigten über die vom Grossen Rat ausgearbeiteten Verfassungsbestimmungen und die Gesetzesbestimmungen im Falle eines obligatorischen oder fakultativen Referendums abstimmen.
- 4) Artikel 124 "Grundsätze", Vorschlag an die Kommission 10: Die Redaktionskommission schlägt vor, in Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe c) den Begriff "Dienstleistungen" (der Gemeinden) durch "Aufgaben" (der Gemeinden) zu ersetzen. Diese Änderung ermöglicht eine Übereinstimmung mit Artikel 114, der sich mit den "Aufgaben" befasst, die die Gemeinden zu erfüllen haben. Der Ausdruck "eine kommunale Aufgabe erfüllen" wird schliesslich häufig in der Gesetzgebung betreffend die Gemeinden verwendet (z. B. Art. 111 Abs. 3 oder 116 Abs. 1 des Gemeindegesetzes - SGS 175.1).

C. Übereinstimmung der Artikeltitle

Die Redaktionskommission hat eine Reihe von Artikeltitle geändert, entweder um die Übereinstimmung zwischen dem Titel des betreffenden Artikels und seinem Inhalt zu verbessern oder um die Übereinstimmung des betreffenden Titels mit den anderen Artikeln des Vorentwurfs zu verbessern.

Im Einzelnen handelt es sich um die Titel der folgenden Artikel:

- 1) Artikel 2: Die Kommission hat den Titel "Gliederung des Kantons" in "Organisation" geändert. Dies geschieht aus Gründen der Kohärenz mit den Titeln der folgenden Artikel in Kapitel 1 (Hauptstadt / Wappen / Sprache / Staatsziele) und entspricht einer Reihe von anderen Kantonsverfassungen.
- 2) Artikel 28: Die Kommission hat den Titel "Recht auf Grundausbildung und Berufsbildung" in "Recht auf Ausbildung" geändert, wie es beispielsweise in Artikel 24 der Verfassung des Kantons Genf der Fall ist. Ausserdem wird im ursprünglichen Titel die "Berufsbildung" erwähnt, obwohl diese in den Bestimmungen des Artikels nicht explizit erwähnt wird.
- 3) Artikel 49: Die Kommission hat den Titel "Gültigkeit der Gesetzesinitiative" in "Gültigkeit der Initiative" geändert. Die Bestimmungen des Artikels 49 über die Kriterien für die Gültigkeit einer Initiative gelten nämlich nicht nur für die Gesetzesinitiative (Art. 48), sondern auch für die Einheitsinitiative (Art. 48a) sowie für die Verfassungsinitiative (Art. 203). Der Wortlaut von Artikel 49 wurde daher ebenfalls entsprechend angepasst.
- 4) Artikel 56: Die Kommission hat den Titel "Politische Parteien und Vereinigungen" in "Parteien und andere politische Vereine" geändert. Tatsächlich sind politische Parteien auch Vereine, was den Inhalt dieses Artikels unklar machte. Die von der Kommission vorgenommene Präzisierung ändert nicht den Sinn der von der thematischen Kommission 2 ausgearbeiteten Bestimmung, sondern verdeutlicht lediglich ihren Geltungsbereich.
- 5) Artikel 65: Die Kommission hat den Titel "Stellung" in "Funktion" geändert, um die Titel in den Artikeln 65 (betreffend den Grossen Rat) und 80 (betreffend den Staatsrat) zu vereinheitlichen.
- 6) Artikel 122: Die Kommission hat den Titel "Wahlmodus" in "Wahl" geändert, um den Titel mit den anderen Artikeln des Entwurfs über die Wahlverfahren für den Grossen Rat und den Staatsrat (Art. 67 und Art. 82) zu vereinheitlichen.
- 7) Artikel 140: Die Kommission hat den Titel "Haftung der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger" in "Haftung" geändert. Diese Änderung erfolgt zum einen aus Gründen der Vereinfachung und zum anderen, um zu vermeiden, dass in der deutschen Sprache die Begriffe "Amtsträgerinnen und Amtsträger" verwendet werden müssen.
- 8) Artikel 150: Die Kommission hat den Titel "Allgemeine Grundsätze" in "Grundsätze" geändert, da der Titel "Allgemeine Grundsätze" in der Regel einem Kapitel oder Unterkapitel eines Gesetzestextes zugewiesen wird.

D. Prüfung des Verfassungsentwurfs auf Klarheit und Form

Die Redaktionskommission hat nach Prüfung der Klarheit und der Form des Entwurfs mehrere Änderungen am Text des Vorentwurfs für die zweite Lesung vorgenommen. Diese Änderungen betreffen die in den Buchstaben c bis e des vorherigen Punkts dieses Berichts (Ziff. II.A) genannten Elemente. Sie werden hier grösstenteils nicht näher erläutert, sondern sind Gegenstand eines Kommentars im Anhang zu diesem Bericht.

Erklärungen zu den wichtigsten Änderungen, die vorgenommen wurden

- 1) "Kanton Wallis" vs. "Kanton": Die Redaktionskommission hat die Verwendung des Begriffs "Kanton" im Entwurf vereinheitlicht. So entschied sie, dass die vollständige Erwähnung des Begriffs "Kanton Wallis" nur in Artikel 1 des Textes stehen solle. In den

anderen Artikeln soll nur der Begriff "Kanton" verwendet werden (siehe Art. 2, Art. 3, Art. 7 und Art. 11), um den Text nicht unnötig aufzublähen.

- 2) Formulierung der verschiedenen Ebenen des Staates (Bund, Kantone, Gemeinden): Die Kommission hat bei allen Bestimmungen zu den politischen Rechten klargestellt, welche Ebenen des Staates betroffen sind (siehe Art. 45, 48, 49a, 50, 51, 52, 59 und 119). Sie verwendete den Ausdruck "in -angelegenheiten" (Bundes-, Kantons- oder Gemeinde-), um im gesamten Text eine einheitliche Formulierung zu haben.
- 3) Artikel 188 "Organisationen der Zivilgesellschaft und Freiwilligenarbeit": Um diesen Artikel 188 schlanker zu gestalten, hat die Kommission die Absätze 2, 3 und 4 zusammengefasst, ohne den Inhalt zu ändern.
- 4) Wahl "durch das Volk": Die Kommission hat die Ausdrücke "vom Volk", "durch das Volk" oder "von den Stimmberechtigten" in Artikel 67 (Wahl des Grossen Rates) 82 (Wahl des Staatsrats) und 122 (Wahl des Generalrats und des Gemeinderats) gestrichen. Tatsächlich legt Artikel 46 über die vom Volk gewählten Instanzen eindeutig die Volkswahl fest. Es ist daher nicht notwendig, dies in den oben genannten Bestimmungen zu wiederholen. Darüber hinaus betreffen diese Bestimmungen das Wahlsystem und nicht die Tatsache, dass die Wahl durch das Volk erfolgt.
- 5) Reihenfolge der Absätze in Artikel 150: Die Redaktionskommission hat Absatz 4 von Artikel 150 in Absatz 2 verschoben, damit die allgemeinen Ziele des Unterrichts vor den besonderen Bestimmungen zum Unterricht stehen.

E. Prüfung des Wortlauts der Artikel

Wie bereits erwähnt, werden die anderen redaktionellen Änderungen, die von der Redaktionskommission vorgenommen wurden, hier nicht näher erläutert. Sie werden im Anhang zu diesem Bericht erläutert, und zwar in derselben Form wie im Anhang zum Bericht über den Vorentwurf aus der ersten Lesung von Prof. Odile Ammann und Prof. Pascal Mahon.

Sitten, den 28. Juni 2022

Der Präsident der Redaktionskommission: **Kurt Regotz**